

Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 30.08.2022 für die Nutzung der Bleilochtalesperre

Aufgrund § 25 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), erlässt das Landratsamt Saale-Orla-Kreis folgende Verordnung für die Nutzung der Bleilochtalesperre:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	3
Erster Teil	4
Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Sperrgebiete mit besonderer Nutzungsbestimmung	5
§ 4 Überwachung der Verordnung	5
§ 5 Befreiungen	6
Zweiter Teil	6
Anforderungen an Fahrzeug und Fahrzeugführer	6
§ 6 Befähigungsnachweis	6
§ 7 Benutzungsregelungen	6
§ 8 Zulassung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	7
§ 8a Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren	9
§ 9 Zulassung von schwimmenden Anlagen ohne Verbrennungsmotor	9
§ 9a Zulassungsvoraussetzungen	10
§ 9b Zulassungs- und Vergabeverfahren	10
§ 10 Inhalt der Zulassungsurkunde	11
§ 11 Widerruf und Beschränkung der Zulassung	11
§ 12 Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen	11
§ 13	12
§ 14	12
§ 15 Kennzeichen der Fahrzeuge	12
Dritter Teil	13
Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen	13
§ 16 Grundanforderungen	13
§ 17 Gewässerschutz	13
§ 18 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch	13

§ 19 Sicherheitsausrüstung.....	13
§ 20.....	14
§ 21 Zulässige Maschinenleistung von Fahrzeugen.....	14
Vierter Teil	14
Verkehrsvorschriften.....	14
§ 22 Gegenseitiges Rücksichtnahmegebot.....	14
§ 22a Allgemeine Sorgfaltspflicht.....	14
§ 23 Anordnungen vorübergehender Art	15
§ 24 Einschränkung der Schifffahrt	15
§ 25 Verantwortlichkeit.....	15
§ 26 Fahrgeschwindigkeit	15
§ 27 Belastung.....	16
§ 28 Stillliegen von Fahrzeugen.....	16
§ 29 Ausweichpflichtige Fahrzeuge.....	16
§ 30 Grundsätze für das Begegnen und Überholen.....	16
§ 31 Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt.....	16
§ 32 Fahren mit Wasserski.....	17
§ 33 Einsetzen und Herausnehmen von Wasserfahrzeugen.....	17
§ 34 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen	18
§ 35 Baden und Tauchen.....	18
Fünfter Teil.....	18
Schlussvorschriften	18
§ 36 Zuständigkeiten	18
§ 37 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 38 Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen	18
§ 39 Gebühren	19
§ 40 Anlagen	19
§ 41 Inkrafttreten.....	19
Anlagen	20
Anlage 1- Ausgabestellen von Tages- und Wochenzulassungen.....	20
Anlage 2 - Schifffahrtszeichen.....	20
Anlage 3 - Einlasspunkte für Wasserfahrzeuge Bleilochstausee	24
Anlage 4 - Gebührenordnung.....	25
H i n w e i s e	25

P r ä a m b e l

Die Saalekaskade mit dem Bleiloch- und dem Hohenwartestausee ist eines der größten zusammenhängenden Talsperrengebiete Europas und wird deshalb auch als „Thüringer Meer“ bezeichnet. Der Bau der Saalekaskade stellte einen historischen Eingriff in die Natur dar und hatte Einfluss auf die Lebensumstände der Bevölkerung, welche heute noch wirken. Die Saalekaskade mit ihren technischen Anlagen erfüllt vordergründig hoheitliche Aufgaben wie Hochwasserschutz und die Absicherung von Mindestwasserabgaben und spielt dabei aufgrund der einzigartigen Möglichkeit - der großtechnischen Speicherung von Elektroenergie sowie als wichtiges Instrument zur Netzstabilisierung – eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Energiewende und Nutzung der erneuerbaren Energien in Deutschland.

Darüber hinaus ist das „Thüringer Meer“ in den vergangenen Jahrzehnten zu einem viel besuchten Anziehungspunkt für Erholungssuchende geworden, welche die Talsperren stauhöhenabhängig vielseitig nutzen können. Diese Verordnung dient ausschließlich der Regelung des Gemeingebrauchs und folgt deshalb dem Hauptzweck der Saalekaskade sowie deren energetischen und umweltgerechten Nutzung nachrangig. Die Qualität und Unversehrtheit des Mediums Wasser steht, als schützenswertes Allgemeingut, besonders im Fokus dieser Verordnung. In diesem Bewusstsein sollen alle Nutzer sorgsam und verantwortungsvoll mit diesen Werten umgehen.

Die unterschiedliche Nutzung der Stauseeregion bleibt dabei eine Nutzung auf eigene Gefahr. Hier gilt für alle Nutzer gleichermaßen Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Dies ist die Grundlage um durch den eigenen Genuss nicht andere zu schädigen.

Im Interesse der Nachhaltigkeit sind unterschiedliche Belastungen des Ökosystems, insbesondere im Bereich des Lärms, der Luft- oder Wasserbelastung, folgerichtiger Anlass für unterschiedliche Behandlung der betreffenden Nutzer.

Die diesbezüglich zugelassenen technischen Parameter der verwendeten Bootsmotoren werden deshalb laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Spätestens, wenn eine ausreichende Versorgungsinfrastruktur (insbesondere Ladestationen) für elektrische Antriebe um unsere Stauseen zur Verfügung steht, wird die Ära der Verbrennungsmotoren im Bereich des „Thüringer Meeres“ ein Ende finden. Dieses Ziel soll schrittweise bis 2030 erreicht werden.

Auf Grund der Vielfältigkeit der Nutzungen und dem Recht zum Allgemeingebrauch kann diese Verordnung nur elementare Regelungen treffen, die das Miteinander im Stauseegebiet betreffen und allgemeinverbindlich sind. Darüber hinaus gelten die allgemein bekannten Grundsätze des Zivilrechtes.

Erster Teil **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Nutzung der Talsperre mit Fahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb als Gemeingebrauch sowie beim Baden und Tauchen.
- (2) Die Zulassung und der Betrieb von Fahrzeugen zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Sachen regeln sich nach der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt vom 12.06.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7/2012), in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Benutzung der Wasserfläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung des Landkreises Saale-Orla ist ausgeschlossen.
- (4) Weitergehende Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem Wasser- und/oder Naturschutz- sowie Baurecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

- (a) „*Fahrzeuge*“: zur Fortbewegung bestimmte Schwimmkörper, wie Sportboote, Fahrgastschiffe, Schwimmende Anlagen, Schwimmendes Gerät und sonstige zur Fortbewegung dienende Sonderformen
- (b) „*Sportboote*“: Fahrzeuge, die für Sport- und Freizeit Zwecke bestimmt sind oder hierfür verwendet werden;
- (c) „*Fahrgastschiffe*“: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet werden (gewerblicher Personenverkehr);
- (d) „*Schwimmende Anlagen*“: schwimmende, überwiegend kastenförmige Fahrzeuge, deren Nutzungszweck vordergründig zum Wohnen und verweilen ausgerichtet ist (z. B. Hausboote) sowie schwimmende Zelte, Flöße mit Aufbauten und sonstige gleichartige Fahrzeuge
- (e) „*Schwimmende Geräte*“: Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Hebeböcke, Kräne;
- (f) „*Sonderformen*“: Flöße (einzelne oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände), Surfbretter, Gondeln, Kanus, Tretboote, Einbäume, Wassermotorräder (Fahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“, „Jetski“, „Wetbike“, „Jetboard“, „Jetpack“, „Flyboard“, „Elektro Surfbretter“, „Elektro Hydrofoil“, „E-Foils“ bezeichnet werden), „E-SUPs“ und „E-Tretboote“ und sonstige gleichartige Fahrzeuge;
- (g) „*Maschinenantrieb*“: Verbrennungs- oder Elektromotor als Antriebskraft
- (h) „*Vorrangfahrzeuge*“: Fahrzeuge, die von den Ordnungsbehörden, den Umweltämtern, der Polizei, dem Rettungsdienst und dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den Fischereiaufsichtsberechtigten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit der Betriebsanlagen zum Einsatz gebracht werden;
- (i) „*Ruderboote*“: Fahrzeuge, die nur durch Ruder oder andere mit menschlicher Kraft betriebene Einrichtungen fortbewegt werden
- (j) „*Segelboote*“: Fahrzeuge, die unter Segeln fahren

- (k) „*Ständige Fischereivorrichtungen*“: Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich der Fischerei dienen, wie z. B. Netzkäfiganlagen und fischereiliche Bootsstege;
- (l) „*Befahren*“: jeder Aufenthalt eines Fahrzeugs im Wasser vom Beginn des Einsetzens bis zum Ende des Aussetzens;
- (m) „*stillliegend*“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- (n) „*Staubereich*“: Fläche des Ufers vom Wasserspiegel bis zum Höchststauziel (305,11 m üNN).
- (o) „*Wasserski*“: alle Betätigungen, bei denen Personen, von einem Fahrzeug gezogen, mit Wasserski oder ähnlichem Gerät (z.B. Wakeboard, Trickski, Slalomski, Sprungski) über das Wasser gleiten

§ 3 Sperrgebiete mit besonderer Nutzungsbestimmung

- (1) Für nachfolgend genannte Stauseeflächen der Bleilochtalsperre ist das Befahren von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren verboten:
 - die gesamte Pößnigsbucht
 - die gesamte Triebigsbucht
 - die gesamte Zoppothbucht
 - die letzten 300 m der Wetterabucht
 - gesamte Friesauer Bucht
- (1a) Für nachfolgend genannte Stauseefläche der Bleilochtalsperre ist das Befahren von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten:
 - südöstlich der Brücke Harra bis zur Landesgrenze Bayern, an der Brücke der LIO 1093/ST 2196 in Blankenstein
- (2) Das Befahren, Stillliegen für jeglichen Bootsverkehr sowie Baden und Tauchen ist für nachfolgend genannte Stauseefläche der Bleilochtalsperre verboten:
 - ein 100 m breiter Streifen der Wasserfläche entlang der oberwasserseitigen Begrenzung der Staumauer
- (3) Das Baden und Tauchen sowie die Angelfischerei sind in einem Abstand von 50 m zu stehenden Fischfanggeräten (z.B. Reusen) und ständigen Fischereivorrichtungen verboten (Ausnahmen sind nur dem Fischereiberechtigten/Pächter vorbehalten).
- (4) Während der Ausübung des Wasserskisports, sind sämtliche anderweitige Nutzungen im Bereich der besonders gekennzeichneten Wasserflächen nach § 32 Abs. 2 untersagt.
- (5) Gesperrte Bereiche gemäß Abs. 1, 1a sind durch Zeichen Nr. 2 oder Nr. 4, der gesperrte Bereich gemäß Abs. 2 ist durch Zeichen Nr. 1 und die Wasserskistrecken sind mit Zeichen 14 (nach Anlage 2) gekennzeichnet. Ein Sperrgebiet kann zusätzlich durch eine Begrenzung mit gelben Bojen markiert werden.
- (6) Sollen Badezonen eingerichtet werden, so sind diese durch gelbe Bojenketten zu kennzeichnen. In diesen Gebieten ist das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, sowie das Angeln verboten.
- (7) Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann Sperrgebiete mit besonderen Nutzungsbestimmungen ausweisen.

§ 4 Überwachung der Verordnung

- (1) Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei oder der Verwaltungsbehörde das Fahrzeug zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zur Prüfung seines Zustandes, seiner Ausrüstung, der mitzuführenden Papiere

und zur Feststellung der Fahrgastzahlen anzuhalten und von der Polizei oder Verwaltungsbehörde betreten zu lassen. Die Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und Regeln vor.

- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben ist die Polizei und die Verwaltungsbehörde befugt, Bootstege, Anlegestellen und sonstige schwimmende Anlagen zu betreten und für diese Zeit ein Dienstboot dort festzumachen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Unter Befreiung von den in dieser Verordnung genannten Einschränkungen darf im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Talsperre von folgenden Vorrangfahrzeugen befahren werden:
 - Fahrzeuge der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena
 - Fahrzeuge der Verwaltungs- und Polizeibehörden, Technisches Hilfswerk, Streitkräfte, Zolldienst
 - Fahrzeuge des Talsperreneigentümers und des Talsperrenbetreibers
 - Fahrzeuge der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
 - Dienstfahrzeuge des Fischereiaufsichtsberechtigten (Fischereipächter)
- (2) Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind mind. 2 Wochen vorher beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis anzuzeigen.

Zweiter Teil **Anforderungen an Fahrzeug und Fahrzeugführer**

§ 6 Befähigungsnachweis

- (1) Zur Führung eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 11,2 kW (15 PS) übersteigt, ist ein Befähigungsnachweis erforderlich.
- (2) Personen, die ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis einschließlich 11,2 kW (15 PS) führen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises nach Absatz 1 sein.
- (3) Der Befähigungsnachweis ist mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- (4) Als anerkannte Befähigungsnachweise gelten Fahrerlaubnisse gemäß der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffverkehrsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen, SportbootFÜV-Bin) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Benutzungsregelungen

- (1) Die Bleilochtalsperre darf nur im Zeitraum vom 01.03. bis 30.11. des Jahres zu folgenden Zeiten von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren befahren werden:

Montag bis Freitag:	09:00 - 20:00 Uhr
---------------------	-------------------

samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen:	09:00 - 12:30 Uhr 14:30 - 20:00 Uhr
---	--

Von dieser tageszeitlichen Beschränkung ist das Stillliegen ausgeschlossen.

- (2) Verboten ist das Befahren der Bleilochtalsperre mit:
 - a. Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mit Gemischschmierung, wenn der Treibstoff mehr als 1% Schmierstoff (Mischverhältnis 1:100) enthält und die Schmierstoffe nicht biologisch und leicht abbaubar sind,
 - b. Wassermotorrädern und sonstigen gleichartigen Fahrzeugen,
 - c. Amphibienfahrzeugen,
 - d. Luftkissenbooten,
 - e. Booten mit Luftpropellerantrieb,
 - f. Tragflügelbooten
- (3) Verboten ist die Ausübung von Sportarten wie Kitesurfen, Parasailing und Ähnlichem, sowie das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten).
- (4) Ruderboote, Segelboote ohne Verbrennungsmotoren, Gondeln, Flöße ohne Maschinenantrieb, Kanus, Surfbretter ohne Maschinenantrieb, Tretboote, E-Tretboote, E-SUPs, Einbäume, sonstige aufblasbare Spielgeräte oder Badehilfen u. ä. unterliegen keiner Zulassungspflicht nach dieser Verordnung (Genehmigungsfreie Benutzung).
- (5) Alle Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor unterliegen der Zulassungspflicht nach § 8 dieser Verordnung. Unter den in §§ 8 ff. dieser Verordnung getroffenen Regelungen wird das Befahren von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch gestattet.

§ 8 Zulassung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

- (1) Das Befahren der Bleilochtalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bedarf der vorherigen Zulassung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 12.
- (2) Die Erteilung von Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen sowie die Verlängerung von Jahreszulassungen ist gebührenpflichtig.
- (3) Für schwimmende Anlagen mit Verbrennungsmotor werden keine Tages- und Wochenzulassungen erteilt.
- (4) Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt.
- (5) Wird ein zugelassenes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll. Für die Umschreibung müssen die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
- (6) Beim Befahren der Bleilochtalsperre mit zugelassenen Fahrzeugen ist die Zulassungsurkunde (§ 10) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn bei Tages- und Wochenzulassungen der Quittungsbeleg der Ausgabestelle mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle vorgelegt wird.
- (7) Bei Fahrzeugen mit Tages- und Wochenzulassungen ist ein gültiges technisches Gutachten an Bord (§ 8b Abs. 4) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen nach § 4 auf Verlangen auszuhändigen, sofern der Bootskörper und der Motor nicht im Besitz einer CE-Konformitätserklärung sind.
- (8) Zugelassene Fahrzeuge sind beim Befahren der Bleilochtalsperre gemäß § 15 zu kennzeichnen.

- (9) Trainer- und Begleitfahrzeuge bedürfen bei Regatten auf dem Bleilochstausee einer Ausnahme genehmigung und sind nur entsprechend ihres bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäßen Gebrauchs einzusetzen.
- (10) Bei der Vermietung von Fahrzeugen hat der Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen dieser Verordnung zu belehren.

§ 8a Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllen und diese nachweisen:

- Fahrzeuge ab Baujahr 1998:
müssen entweder der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (EU- Sportbootrichtlinie), entsprechen, nach Anlage IV zur Richtlinie 94/25/EG mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und eine entsprechende Konformitätserklärung sowie ein Eignerhandbuch in deutscher Sprache besitzen

oder

müssen der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sport- und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG entsprechen, nach Anlage IV dieser Richtlinie mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und eine entsprechende Konformitätserklärung sowie ein Eignerhandbuch in deutscher Sprache besitzen

- Fahrzeuge mit Baujahr vor 1998 müssen uneingeschränkt die Bestimmungen des dritten Teils dieser Verordnung (Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen) erfüllen. Der Nachweis hierfür ist durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle (§ 12 Abs.1) zu erbringen.
- Verbrennungsmotoren müssen entweder die Grenzwerte gemäß BSO (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) Stufe 1, BSO Stufe 2 (nach Anlage C der BSO)
oder
die Grenzwerte der Richtlinie 94/25/EG
oder
die Grenzwerte der Richtlinie 2013/53/EU erfüllen.

Der Nachweis erfolgt durch ein Abgastypenprüfzertifikat, durch eine Konformitätserklärung oder durch eine Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle.

- (2) Schwimmende Anlagen mit Verbrennungsmotor müssen als Zulassungsvoraussetzung zusätzlich über die schriftliche Zustimmung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Thüringer Meer“ verfügen. Diese wird jeweils für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren erteilt und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
Ohne die Zustimmung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Thüringer Meer“ kann keine Zulassung für eine schwimmende Anlage erteilt werden.

§ 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren

- (1) Die Erteilung einer Jahreszulassung muss beim Landratsamt Saale-Orla beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Namens, der Adresse nebst Unterschrift zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Antragsformular
 - (b) Konformitätserklärung (CE – Zertifikat) für das Boot und den Motor
oder
ein Gutachten nach § 12 Abs.1 (Protokoll einer anerkannten Prüfstelle)
soweit vorhanden: Eignerhandbuch (in deutscher Sprache), Abgastypenprüfzertifikat
 - (c) Eigentumsnachweis
 - (d) Foto des Fahrzeuges (Gesamtansicht)
 - (e) bei schwimmenden Anlagen die schriftliche Zustimmung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Thüringer Meer“
- (2) Zur Prüfung des Antrages kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen zum Fahrzeug verlangen.
- (3) Die Verlängerung bereits erteilter Jahreszulassungen kann jeweils vom 01.11. des Jahres bis spätestens 28.02. des Folgejahres (Zulassungsjahr) bei der im Absatz 1 genannten Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde erfolgen. Nach Ablauf des Termins entfällt der Anspruch auf Verlängerung, die Jahreszulassung ist erloschen.
- (4) Schwimmende Anlagen mit Verbrennungsmotor, welche zum 30.08.2022 mit einer Jahreszulassung zugelassen waren, können abweichend von Abs. 1 (e) zugelassen werden. Eine Verlängerung nach Absatz 3 kann bei ununterbrochenem Bestehen der Zulassung bis zum Zulassungsjahr 2025 erfolgen.
- (5) Tages- und Wochenzulassungen werden durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten Stellen ausgegeben. Hierfür sind die in Absatz 1, Buchstabe b) genannten Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Zulassung von schwimmenden Anlagen ohne Verbrennungsmotor

- (1) Alle schwimmenden Anlagen ohne Verbrennungsmotor müssen vor dem Befahren der Bleilochtalsperre zugelassen werden. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 12.
- (2) Die Erteilung von Jahreszulassungen sowie deren Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Für schwimmende Anlagen ohne Verbrennungsmotor werden keine Tages- und Wochenzulassungen erteilt.
- (4) Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt.
- (5) Wird eine schwimmende Anlage ohne Verbrennungsmotor veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll. Für die Umschreibung müssen die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
- (6) Beim Befahren der Bleilochtalsperre mit zugelassenen schwimmenden Anlagen ist die Zulassungsurkunde (§ 10) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- (7) Zugelassene schwimmende Anlagen ohne Verbrennungsmotor sind beim Befahren der Bleilochtalsperre gemäß § 15 zu kennzeichnen.

- (8) Bei der Vermietung von schwimmenden Anlagen ohne Verbrennungsmotor hat der Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen dieser Verordnung zu belehren.

§ 9a Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Schwimmende Anlagen ohne Verbrennungsmotor müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllen und diese nachweisen:

- Fahrzeuge ab Baujahr 1998:
müssen entweder der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (EU- Sportbootrichtlinie), entsprechen, nach Anlage IV zur Richtlinie 94/25/EG mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und eine entsprechende Konformitätserklärung sowie ein Eignerhandbuch in deutscher Sprache besitzen

oder

müssen der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sport- und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG entsprechen, nach Anlage IV dieser Richtlinie mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und eine entsprechende Konformitätserklärung sowie ein Eignerhandbuch in deutscher Sprache besitzen

- Fahrzeuge mit Baujahr vor 1998 müssen uneingeschränkt die Bestimmungen des dritten Teils dieser Verordnung (Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen) erfüllen. Der Nachweis hierfür ist durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle (§ 12 Abs.1) zu erbringen.

- (2) Schwimmende Anlagen ohne Verbrennungsmotor müssen als Zulassungsvoraussetzung zusätzlich über die schriftliche Zustimmung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Thüringer Meer“ verfügen. Diese wird jeweils für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren erteilt und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Ohne die Zustimmung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Thüringer Meer“ kann keine Zulassung für eine schwimmende Anlage erteilt werden.

§ 9b Zulassungs- und Vergabeverfahren

- (1) Die Erteilung einer Jahreszulassung muss beim Landratsamt beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Namens, der Adresse nebst Unterschrift zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- (a) Antragsformular
 - (b) Konformitätserklärung (CE – Zertifikat) für das Boot und den Motor
oder
ein Gutachten nach § 12 Abs.1 (Protokoll einer anerkannten Prüfstelle)
soweit vorhanden: Eignerhandbuch (in deutscher Sprache), Abgastypenprüfzertifikat
 - (c) Eigentumsnachweis
 - (d) Foto des Fahrzeuges (Gesamtansicht)
 - (e) schriftliche Zustimmung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Thüringer Meer“

- (2) Zur Prüfung des Antrages kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen zum Fahrzeug verlangen.
- (3) Die Verlängerung bereits erteilter Jahreszulassungen kann jeweils vom 01.11. des Jahres bis spätestens 28.02. des Folgejahres (Zulassungsjahr) bei der im Absatz 1 genannten Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde erfolgen. Nach Ablauf des Termins entfällt der Anspruch auf Verlängerung, die Jahreszulassung ist erloschen.
- (4) Schwimmende Anlagen ohne Verbrennungsmotor, welche zum 30.08.2022 auf dem Stausee genutzt werden, können abweichend von Abs. 1 (e) zugelassen werden. Eine Verlängerung nach Absatz 3 kann bis zum Zulassungsjahr 2025 erfolgen.

§ 10 Inhalt der Zulassungsurkunde

Die Zulassungsurkunde beinhaltet folgende Angaben:

- (a) Art und Fabrikat des Fahrzeuges
- (b) Kennzeichen des Fahrzeuges
- (c) gewöhnlicher Standort des Fahrzeuges
- (d) Länge und Breite über alles
- (e) zulässige Anzahl von Fahrgästen
- (f) Tragfähigkeit/Wasserverdrängung
- (g) Art und Fabrikat des Motors, Motor-Nummer und Motorleistung
- (h) Segelfläche (bei Segelbooten)
- (i) Mindestbesatzung
- (j) vorgeschriebene Ausrüstung
- (k) Bedingungen und Auflagen
- (l) Geltungsdauer
- (m) Name und Wohnsitz des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten
- (n) bei Vermiet- oder Vereinsfahrzeugen der amtliche Vermerk „Vereinsboot“ bzw. „Vermietboot“, ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden

§ 11 Widerruf und Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung kann von der Verwaltungsbehörde entzogen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt werden, die dazu führen können, dass die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr eingehalten werden.

§ 12 Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen

- (1) Die Erfüllung der unter den §§ 8 ff. und §§ 9 ff. bestimmten Zulassungsvoraussetzungen wird durch die Untersuchung des Fahrzeuges durch eine anerkannte Prüfstelle festgestellt. Erfüllt das Fahrzeug im Ergebnis der Untersuchung o. g. Voraussetzungen, stellt die Prüfstelle hierüber ein Gutachten aus.
- (2) Zugelassene Fahrzeuge müssen spätestens 5 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Jahreszulassung auf dem Stausee und danach alle 5 Jahre auf die Einhaltung der Zulas-

sungsvoraussetzungen nach § 8a und § 9a untersucht werden (Nachuntersuchung). Unterbrechungen der Jahreszulassung setzen den Fristablauf für die Nachuntersuchung nicht außer Kraft.

Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.

- (3) Nach jeder Instandsetzung oder wesentlichen Veränderung an Motor und/oder Fahrzeugkörper, welche die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Festigkeit oder die Stabilität des Fahrzeuges beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung). Die o. g. Veränderungen sind der Verwaltungsbehörde vom Fahrzeugeigner unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Sollten sich Zweifel ergeben, ob ein Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann die Verwaltungsbehörde vom Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung von Amts wegen).
- (5) Die erstellten Gutachten müssen konkrete Angaben zum Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift), zum Fahrzeug und Motor sowie die festgestellten Parameter und Messwerte enthalten. Das Gutachten hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.
- (6) Anerkannte Prüfstelle im Sinne dieser Verordnung sind die vom Landratsamt des Saale-Orla-Kreises autorisierten Prüforganisationen.

§ 13 gestrichen

§ 14 gestrichen

§ 15 Kennzeichen der Fahrzeuge

- (1) Jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muss mit einem vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis zugeteilten Kennzeichen mit gültiger Jahresvignette versehen sein, das auf beiden Seiten am Bug des Fahrzeuges an gut sichtbaren Stellen anzubringen ist. Ungültige Kennzeichen sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugeteilt wurde. Diese Fahrzeuge müssen jedoch zusätzlich mit einer vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis vergebenen, jeweils gültigen Jahresvignette links oder rechts an gut sichtbarer Stelle am Bug oder Heck des Fahrzeuges gekennzeichnet werden.
- (3) Absatz 1 gilt weiterhin als erfüllt bei einem Fahrzeug mit einer gültigen Tages- oder Wochenvignette, die durch die Ausgabenstelle (Anlage 1) für Tages- und Wochenzulassungen ausgegeben wird.
- (4) Vereine, die zu Trainingszwecken eine Erlaubnis zum Befahren des Stausees während der Sperrzeiten besitzen, müssen das Fahrzeug mit der vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis erhaltenen orangen Flagge kennzeichnen.

Dritter Teil **Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen**

§ 16 Grundanforderungen

Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass sie dem Stand der Technik entsprechen, die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleisten sowie die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen.

§ 17 Gewässerschutz

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass das Gewässer nicht geschädigt oder nachteilig verändert werden kann.
- (2) Fahrzeuge, welche mit sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, müssen mit Behältern zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgestattet sein.
- (3) Es ist verboten, von Fahrzeugen öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle sowie Hausmüll, Reinigungs- und Ladungsrückstände, Klärschlamm, Fäkalien oder Chemikalien-/ Fäkalienengemische und übrige Abfälle in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten.
- (4) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
- (5) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind.
- (6) Die Betankung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor hat am Ufer zu erfolgen. Wird dies mittels Kanister durchgeführt, ist es nur mittels Einfüllstutzen bzw. Einfüllleitung zulässig.
- (7) Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren dürfen nur Akkumulatoren verwendet werden, die nach ihrer Bauart für den Schiffsbetrieb geeignet sind. Diese müssen im Fahrzeug so befestigt sein, dass ein Herausfallen jederzeit ausgeschlossen ist.
- (8) Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Gewässer nicht nachteilig verändern können. Es ist nicht erlaubt, Antifoulings mit bioziden Wirkstoffen einzusetzen.

§ 18 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch

Der Schallpegel von Fahrzeugen darf im seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand, gemessen nach DIN 45640-2 (Außengeräuschmessungen an Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern), 72 dB (A) nicht übersteigen.

§ 19 Sicherheitsausrüstung

- (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen mit einem geeigneten akustischen Signalgerät ausgerüstet sein.

- (2) Auf Fahrzeugen mit Innenbordmotoren sowie für Fahrzeuge mit Koch- und Heizeinrichtungen muss ein Pulverlöscher DIN EN 3 vorhanden sein.
- (3) Auf allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, schwimmenden Anlagen, Segelbooten und Flößen muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.
- (4) Außerhalb von Stegen und Bojen müssen Sportboote sowie schwimmende Anlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mindestens ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.
- (5) Soweit am Fahrzeug eine Quick-Stop-Leine vorhanden ist, ist diese während der Fahrt auf dem Stausee anzulegen.

§ 20 gestrichen

§ 21 Zulässige Maschinenleistung von Fahrzeugen

Die Gesamtleistung der Motoren von Fahrzeugen darf die vom Hersteller vorgeschriebene Höchstleistung nicht überschreiten.

Vierter Teil Verkehrsvorschriften

§ 22 Gegenseitiges Rücksichtnahmegebot

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Einzelfalles erfordern.

§ 22a Allgemeine Sorgfaltspflicht

- (1) Jedes Fahrzeug muss unter Führung einer hierfür geeigneten Person stehen (Schiffsführer). Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er körperlich und geistig in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Fahrzeugs und erforderlichenfalls einen Befähigungsnachweis nach § 6 besitzt.
- (2) Der Schiffs- und Fahrzeugführer (Rudergänger) darf nicht durch Ermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffs- und Fahrzeugführer verboten, das Fahrzeug zu führen.
- (3) Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus hat der Schiffs- und Fahrzeugführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere
 - (a) die Gefährdung von Menschenleben,
 - (b) die Gefährdung der Natur und Umwelt,
 - (c) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Regelbauwerke und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Ufer,

- (d) Behinderungen der Schifffahrt und der Berufsfischerei
- (e) zu vermeiden.
- (4) Es ist verboten Schifffahrtszeichen zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder an ihnen festzumachen. Die Errichtung von Schifffahrtszeichen sowie die Einbringung von Bojen in das Gewässer bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis.
- (5) Der Schiffsführer hat die nächste erreichbare Polizeidienststelle oder eine sonstige Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass ein Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt oder unbrauchbar ist.

§ 23 Anordnungen vorübergehender Art

Die zuständige Behörde kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die aus besonderen Anlässen, insbesondere bei Veranstaltungen, bei Arbeiten im oder am Gewässer oder bei Hoch- bzw. Niedrigwasser erforderlich werden.

§ 24 Einschränkung der Schifffahrt

- (1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben einen Mindestabstand von 50 m vom Ufer sowie von Bootstegen und Bojenfeldern einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, das mittlere Drittel des Gewässers als Fahrrinne benutzt werden. Die Uferbereiche dürfen zur An- und Auffahrt auf dem kürzesten Weg befahren werden. Dabei ist eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h zulässig.
- (2) Bestände von Wasserpflanzen in Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht befahren werden. Wasserfahrzeuge dürfen hier weder zu Wasser gelassen noch aus dem Wasser gezogen werden.
- (3) Weitergehende Verbote für das Betreten von Uferbereichen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 25 Verantwortlichkeit

- (1) Der Fahrzeughalter ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug im vorschriftsmäßigen Zustand befindet.
- (2) Der Fahrzeughalter darf das Führen des Fahrzeuges mit Maschinenantrieb nur solchen Personen gestatten, die im Sinne § 6 geeignet sind.

§ 26 Fahrgeschwindigkeit

- (1) Eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h (ca. doppelte Gehgeschwindigkeit) darf von Fahrzeugen mit Ausnahme von gekennzeichneten Strecken nicht überschritten werden.
- (2) Bei An- und Ablegen an Landstellen, Bojen in Bojenfeldern und innerhalb von Bojenfeldern darf eine Geschwindigkeit von 5 km/h (ca. Gehgeschwindigkeit) nicht überschritten werden.

§ 27 Belastung

Fahrzeuge dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beladen werden. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarke eintauchen. Ist keine Einsenkungsmarke vorhanden, ist genügend Freibord zu halten, um das Volllaufen des Fahrzeugs sicher zu verhindern.

§ 28 Stillliegen von Fahrzeugen

- (1) Außerhalb der Landestellen bzw. Festmachereinrichtungen (Stege und Bojen) dürfen Fahrzeuge aus Gründen des Umweltschutzes nicht länger als 15 Stunden stillliegen.
- (2) Das Übernachten an Bord eines Fahrzeuges ist verboten. Abweichend davon ist das Übernachten auf Fahrzeugen an Stegen erlaubt.
- (3) Die Errichtung von Festmachereinrichtungen (Stege und Bojen) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Öffentliche Belange dürfen der Genehmigung nicht entgegenstehen.

§ 29 Ausweichpflichtige Fahrzeuge

Den Fahrgastschiffen und den Fahrzeugen der Berufsfischerei gegenüber sind alle anderen Fahrzeuge ausweichpflichtig.

Abweichend von § 30 Abs. 1 bis 3 müssen ausweichen:

1. den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge,
2. den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.

§ 30 Grundsätze für das Begegnen und Überholen

- (1) Wenn die Kurse zweier Fahrzeuge entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt sind und die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muss jedes nach Steuerbord halten, damit Fahrzeuge Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Schiffsführer ausnahmsweise, insbesondere bei Anlegemanövern, verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn er sich vergewissert hat, dass dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Fall sind zwei kurze Töne zu geben. Das entgegenkommende Fahrzeug hat gleichfalls zwei kurze Töne zu geben und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu verlassen.
- (3) Fahren zwei Fahrzeuge so auf sich kreuzenden Kursen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muss das Fahrzeug, welches das andere auf einer Steuerbordseite hat, ausweichen.
- (4) Fahrzeugen, die das blaue Blinklicht zeigen, müssen andere Fahrzeuge ausweichen. Sie müssen erforderlichenfalls anhalten.
- (5) Den Vorrangfahrzeugen müssen alle anderen Fahrzeuge ausweichen.

§ 31 Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt

- (1) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe dürfen andere Fahrzeuge nicht festmachen oder ankern.

- (2) Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Anlegestellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten.
- (3) Das Baden, Tauchen und Angeln ist an den Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt verboten.

§ 32 Fahren mit Wasserski

- (1) Das Fahren mit Wasserski ist nur auf den dafür gekennzeichneten Wasserflächen gestattet (Zeichen Nr. 14 nach Anlage 2).
- (2) Wasserflächen, die gemäß Zeichen Nr. 14 (nach Anlage 2) gekennzeichnet sind, auf denen zusätzlich eine Absperrung mit einer weißen Bojenkette erfolgt und auf denen zusätzlich die Zufahrt durch einen weißen Ball gemäß Zeichen Nr. 17 (nach Anlage 2) gekennzeichnet ist, sind ausschließlich dem Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen der Wasserskiclubs vorbehalten. Ist der weiße Ball gesetzt, dürfen andere Fahrzeuge auf den gekennzeichneten Wasserflächen nicht verkehren.
- (3) Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern ist verboten. Das zuständige Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann von diesem Verbot für sportliche Veranstaltungen eine Ausnahme erteilen.
- (4) Wasserskilaufen darf nur betrieben werden, wenn der Wasserskiläufer eine geeignete Wasserskiweste oder einen geeigneten Wasserskianzug trägt.
Eine Wasserskiausrüstung gilt als geeignet, wenn sie der Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (5) Der Schiffsführer des schleppenden Fahrzeuges muss in Begleitung einer geeigneten Person sein, die den Schleppvorgang überwacht.
- (6) Die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung- andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindern oder belästigen und Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.
Zu diesem Zweck müssen bei der Vorbeifahrt die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 50 m nicht unterschreiten darf, einhalten, sich die Wasserskiläufer, ausgenommen bei Betätigungen nach § 32 Abs. 7 Satz 1, im Kielwasser des ziehenden Fahrzeuges halten.
Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.
- (7) Das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen, sowie das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten. Das zuständige Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann von diesem Verbot für sportliche Veranstaltungen eine Ausnahme erteilen.

§ 33 Einsetzen und Herausnehmen von Wasserfahrzeugen

- (1) Sämtliche Fahrzeuge, die mit Bootsanhängern eingelassen und herausgenommen werden, dürfen nur an den in der Anlage besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen bzw. herausgenommen werden (Zeichen Nr. 15 nach Anlage 2).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Aufrechterhaltung und die Benutzbarkeit der ausgewiesenen Einlasspunkte.

§ 34 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

- (1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes. Satz 1 findet keine Anwendung auf Trainingsfahrten, die Sportveranstaltungen vorausgehen.
- (2) Die Erlaubnis ergeht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie in Abstimmung mit dem Talsperrenbetreiber und dem Fischereipächter.
- (3) Sie kann aus zwingenden Gründen des Wasser-, Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 35 Baden und Tauchen

- (1) Baden und Tauchen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Beim Tauchen mit Atemgerät ist vor dem Tauchvorgang eine Boje mit blauweißer Fahne zu setzen, an der ab- und aufzutauchen ist. Nach Beendigung des Tauchvorganges ist die Boje umgehend zu entfernen.
- (3) Im Bereich der Wasserskistrecke ist das Tauchen verboten.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 36 Zuständigkeiten

Für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Erteilung notwendiger Anordnungen im Einzelfall sind das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises als Kreisverwaltungsbehörde sowie die Polizei Thüringen im Rahmen der Vollzugshilfe zuständig.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist das Landratsamt Saale-Orla-Kreis (§§ 35 bis 37 OWiG). Darüber hinaus können ermächtigte Beamte des Polizeidienstes, ordnungsbehördliche Vollzugskräfte oder Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde, welche eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen, den Betroffenen bei geringfügige Ordnungswidrigkeiten verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben.

§ 38 Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Verwaltungsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht

werden können, nicht zu erwarten sind und Belange des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes nicht entgegenstehen.

- (2) Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind schriftlich an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu stellen.
- (3) Die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist gebührenpflichtig.

§ 39 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostordnung vom 03. Dezember 2001, zuletzt geändert durch das Thür. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592). Die Gebührenhöhe regelt die Anlage 4 zu dieser Verordnung.

§ 40 Anlagen

Die Ausgabestellen für Tages- und Wochenzulassungen (s. Anlage 1), die Schifffahrtszeichen (s. Anlage 2), Einsetzpunkte für Wasserfahrzeuge (s. Anlage 3) sowie die Gebührenordnung für zulassungspflichtige Fahrzeuge (s. Anlage 4) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01.02.2013 außer Kraft.

Schleiz, 30.08.2022


FÜGMANN
LANDRAT

Anlagen

Anlage 1

Ausgabestellen für Tages- und Wochenzulassungen nach § 8b Abs. 4 der Verordnung

Die Ausgabestellen werden auf der Website des Saale-Orla-Kreises bekannt gegeben.
(www.saale-orla-kreis.de).

Anlage 2

Schifffahrtszeichen

Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen

1. Verbot der Durchfahrt und Sperrung der Schifffahrt

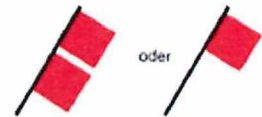
– allgemeines Verbotsszeichen –

entweder Tafeln

oder rote Lichter



oder rote Flaggen



Werden zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein langdauerndes Verbot.

-
2. Gesperrte Wasserfläche; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb befahrbar.



-
3. Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkung.



-
4. Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.



5. Verbot des Wasserskilaufens



6. Gebot, die angegebene Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer (in km/h) nicht zu überschreiten.



7. Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen.



8. Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt.



9. Es bestehen Schifffahrtsbeschränkungen; sie sind auf einer zusätzlichen Tafel unter dem Schifffahrtszeichen angegeben.



10. Kreuzung einer Hochspannungsleitung



11. Erlaubnis zum Stillliegen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.



12. Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung



13. Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit
Maschinenantrieb



14. Wasserskistrecke (ohne Geschwindigkeitsbegrenzung)



15. Einlasspunkte für zulassungspflichtige
Fahrzeuge



16. Frei fahrende Fähre



17. Wasserskibetrieb (Training oder
Veranstaltungen gem. § 32)

Kennzeichnung mit
weißem Ball

18. Netz oder Langleinen
fischereilicher Fanggeräte

Kennzeichnung mit gelben
Kegelbojen oder rot-weiße
Schwimmkörper 10x10 cm,
50 cm lang - Reusen mit
Schwimmketten an Leitnetz
sowie Bändern an den
Reusenstangen

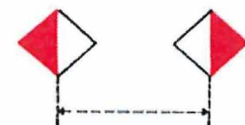
19. Zusatzschild – Erlaubnis zum Befahren
des Gebietes mit Elektromotor

E – Motor frei

20. Achtung Taucher

Boje mit blau-weißer Fahne

21. Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren



22. Fahrwassereinengung, Abstand in Metern, in dem sich
Fahrzeuge vom Tafelzeichen entfernt halten



23. Ankerverbot



Im Übrigen gelten die Schifffahrtszeichen nach Anlage 7 der Binnen-Schifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)!!!

Anlage 3 – Einlasspunkte für Wasserfahrzeuge Bleilochstausee

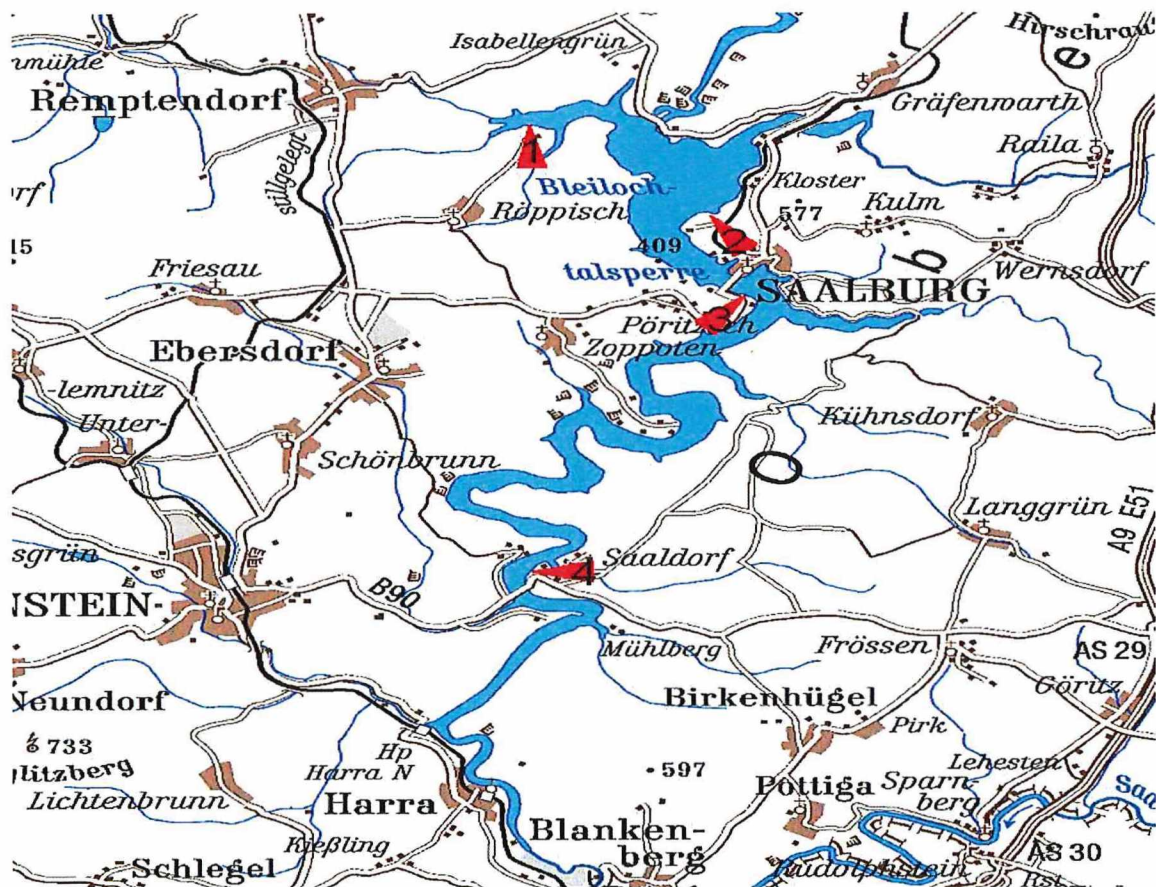
Einlasspunkte für erlaubnispflichtige Fahrzeuge

sind mit dem Zeichen  in der Karte markiert



Legende:

- 1 - Röppischer Bucht (eingeschränkte Nutzbarkeit)
- 2 - Saalburg – Wetteraweg
- 3 - Saalburg – Strandbad
- 4 - Saaldorf – Brücke B 90



Anlage 4 - Gebührenordnung

I.

Gebührenordnung für erlaubnispflichtige Fahrzeuge

1. Zulassung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren

Leistung kW		Tageszulassung	Wochenzulassung	Jahreszulassung
	bis 11,2	10.00 EUR	28.00 EUR	100.00 EUR
über 11,2	bis 19,1	13.00 EUR	37.00 EUR	130.00 EUR
über 19,1	bis 26,5	15.00 EUR	43.00 EUR	150.00 EUR
über 26,5	bis 37,0	18.00 EUR	52.00 EUR	180.00 EUR
über 37,0	bis 73,5	21.00 EUR	60.00 EUR	210.00 EUR
über 73,5	bis 110,3	25.00 EUR	72.00 EUR	250.00 EUR
über 110,3	bis 147,0	40.00 EUR	115.00 EUR	400.00 EUR
über 147,0		55.00 EUR	160.00 EUR	550.00 EUR

Die Umrechnung von PS in kW erfolgt mit dem Faktor 0,73549875.

Bei der Erteilung einer Jahreszulassung fällt unabhängig vom Zulassungszeitpunkt die volle Jahresgebühr an. Eine Rückerstattung von Gebühren wird ausgeschlossen.

2. Zulassung von schwimmenden Anlagen ohne Verbrennungsmotor

Jahreszulassung: 100,00 EUR

II. Umschreibung einer bestehenden Jahreszulassung

1. Änderungen im Zulassungsdokument:

10,00 EUR

2. Wechsel des Motors bzw. des Fahrzeuges:

20,00 EUR bis 450,00 EUR

III. weiterer Aufkleber des Kennzeichensatzes

10,00 EUR

IV. Ersatzausstellung der Zulassungsurkunde (Zweitschrift)

10,00 EUR

V. Vereinseigene Fahrzeuge von anerkannten gemeinnützigen Sportvereinen sind im Rahmen des Vereinszweckes gebührenfrei.

H i n w e i s e

Zulassungsstelle von Fahrzeugen auf dem Bleilochstausee

Die Zulassungsstelle für Fahrzeuge, die auf dem Bleilochstausee mit einer Jahreszulassung verkehren sollen, befindet sich im Fachdienst Öffentliche Ordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, Zimmer 41.